

FAQ

Frequently Asked Questions zur Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung EUTBV) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS)

Stand 21.01.2022

1. Grundsätze der Zuschussfinanzierung

Warum ändert das BMAS die Projektförderung?

Die in der Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) geregelte Umstellung von der zuwendungsrechtlichen Projektförderung auf einen Zuschuss als Rechtsanspruch dient der Verstetigung der EUTB® und trägt maßgeblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Damit wird besonders den Anliegen kleinerer Träger Rechnung getragen.

Wird Bestandsschutz für die bereits bestehenden Beratungsangebote gewährt?

Ein Bestandsschutz für bereits bestehende Beratungsangebote wird nicht gewährt. Die wertvollen Erfahrungen der EUTB®-Träger fließen bei der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 2 EUTBV und der Auswahlkriterien nach § 9 Abs. 2 Nr. 3 EUTBV ein. Ein Bestandsschutz für bestehende Beratungsangebote würde insbesondere zu einer Privilegierung bestehender Angebote und Ungleichbehandlung neuer Antragsteller führen.

Wie viele Mittel stehen ab 2023 im Vergleich zu der Projektförderung 2018 bis 2022 für die EUTB® zur Verfügung?

Ab 2023 stehen jährlich 65 Mio. Euro für die Weiterführung der EUTB® zur Verfügung. Die Aufstockung der Bundesmittel von bisher 58 Mio. € jährlich führt unmittelbar zu einem nominalen Aufwuchs der EUTB®-Mittel in jedem Bundesland.

2. Finanzierung (§ 1)

Ist eine Gesamtfinanzierung möglich?

Die Finanzierung der Beratungsangebote ist auf einen Zuschuss zu den Personal- und Sachausgaben beschränkt. Alle darüberhinausgehenden Kosten sind vom jeweiligen Träger aufzubringen. Dies kann durch den Einsatz von finanziellen Mitteln, aber auch in Form von unbaren Eigenleistungen erfolgen.

Wie und in welcher Form soll eine Eigenbeteiligung der Träger erfolgen?

Der Bund finanziert die Beratungsangebote der EUTB® durch einen Zuschuss für die Personal- und Sachausgaben, der jährlich auf 95.000 € pro Vollzeitäquivalent begrenzt ist. Der Zuschuss ist auf die Ausgaben der EUTB® nach §§ 5 und 6 EUTBV beschränkt. Darüber hinaus anfallende Kosten sind von den Trägern der Beratungsangebote selbst zu finanzieren. Einsparungen oder Erhöhungen der Eigen- bzw. Drittmittel zur Deckung der Ausgaben haben keine Auswirkungen auf die Zuschusshöhe im Sinne des Subsidiaritätsgrundsatzes.

3. Beratung, Unabhängigkeit (§ 2)

Was ist unter der Unabhängigkeit und Neutralität im Sinne der Verordnung zu verstehen?

Der gesetzliche Auftrag der EUTB[®]-Angebote erstreckt sich gemäß § 32 Absatz 2, Satz 1 SGB IX auf die Information und Beratung von Menschen mit (drohenden) Behinderungen über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach dem SGB IX. Eine rechtliche Beratung sowie eine Begleitung werden im Widerspruchs- und Klageverfahren nicht geleistet. Damit sind Auftrag und Grenzen der EUTB[®]-Angebote verbindlich gesetzt. Die Beratungstätigkeit ist funktional und finanziell von ihren Trägern abgegrenzt. Die Mitarbeit des EUTB[®]-Beratungspersonals in Gremien während der durch den Zuschuss finanzierten Tätigkeit ist nur in begründeten Einzelfällen und bei einem plausiblen Erfordernis zulässig. Ausgaben für die Tätigkeit in Gremien sind nicht zuschussfähig. Der Antragsteller stellt sicher, dass die Beraterinnen und Berater ausschließlich im Interesse der Ratsuchenden handeln (Neutralitätserklärung). Er erklärt, dass die Beraterinnen und Berater in Beratungsfragen nicht fachlich weisungsgebunden sind und in keinem Interessenkonflikt zu den Zielen der EUTB[®] stehen. Das Direktionsrecht der Trägervereine als Arbeitgeber der Berater*innen bleibt diesen gegenüber unberührt.

Die Neutralität der EUTB[®]-Angebote stellt eine besondere Voraussetzung dar. Eine unzulässige Vermischung und fehlende Abgrenzung zwischen allgemeinen bzw. sonstigen Aufgaben und Tätigkeitsfeldern der Träger einerseits von den Aufgaben und Zielen der EUTB[®]-Angebote andererseits kann einen Widerrufsgrund im Sinne des § 45 SGB X darstellen. Eine konzeptionell vorgesehene bzw. systematisch realisierte durchgeführte Rechtsberatung im Rahmen von EUTB[®] kann gegebenenfalls einen Widerruf in die Vergangenheit gemäß § 45 SGB X zur Folge haben.

Welche Anforderungen werden an die Neutralitätserklärung der Beraterinnen und Berater gestellt?

Dem Bewilligungsbescheid wird ein Standardformular für die Neutralitätserklärung beigelegt. Dieses ist zeitnah bzw. nach Einstellung an die gsub mbH zu übermitteln.

Besteht eine Zuschussschädlichkeit infolge einer Geschäftsfelderweiterung bspw. für den Fall, dass eine Budgetassistenz angeboten werden soll?

Nein, eine Zuschussschädlichkeit tritt nicht ein, wobei auch bei einer Geschäftsfelderweiterung folgende für alle gültigen Standards zu beachten sind:

- Getrennte Standorte, getrenntes Personal, Gewährleistung der organisatorischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit der Beratung, keine Verknüpfung zwischen EUTB[®]-Angebot und Budgetassistenz durch gemeinsame Flyer oder sonstige Marketingaktivitäten, keine automatische Weiterleitung der EUTB[®]-Ratsuchenden an die Budgetassistenz.
- Die Vorkehrungen zur Absicherung des unabhängigen Angebotes der EUTB[®] sollten umfassend, eindeutig auch für Außenstehende erkennbar sowie verbindlich sein.

Was ist unter Peer-Beratung im Sinne der EUTBV zu verstehen?

Peers sind Menschen in gleicher Lebenslage bzw. der gleichen sozialen Gruppe zugehörig. Soweit wie möglich sollen in EUTB Selbstbetroffene als Beraterinnen und Berater tätig werden. Die Peer-Eigenschaft hängt nicht vom Grad der Behinderung (GdB) ab. Neben Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Menschen gehören zu diesem Personenkreis zum Beispiel auch Angehörige und nahestehende Personen, die über entsprechende Erfahrung verfügen. Dies können bspw. Eltern von Kindern mit Behinderungen und chronischer Krankheit sein.

Wer gilt als Angehöriger im Sinne des Auswahlkriteriums des § 9 Absatz 2 Nummer 2 EUTBV?

Dazu zählen zum Beispiel Angehörige sowie Personen, die aufgrund enger persönlicher Bindung die verschiedenen Lebenslagen eines Menschen mit Behinderungen kennen und daher über entsprechende Erfahrung im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe verfügen. Das Kriterium der hauptamtlichen Beschäftigung dient der Abgrenzung zum Ehrenamt und dient der Stärkung professioneller Beratungsstrukturen.

Kann im Rahmen eines EUTB[®]-Angebots eine Rechtsberatung erfolgen?

Die Rechtsberatung richtet sich nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz. Personal- und Sachkosten im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes werden nicht übernommen. Das heißt, dass eine rechtliche Prüfung, die über die bloße Anwendung von Rechtsnormen auf einen Sachverhalt hinausgeht, vom Zweck der Verordnung nicht abgedeckt ist. Eine Rechtsdienstleistung liegt nicht vor, wenn zwar eine vertiefte Auseinandersetzung mit rechtlichen Fragestellungen stattfindet, diese sich jedoch nicht auf den konkreten Einzelfall bezieht. Dies gilt insbesondere für eine allgemein gehaltene, auf den nicht überprüften Angaben der Ratsuchenden beruhende Rechtsauskunft an eine interessierte Einzelperson. Generelle Auskünfte über Widerspruchs- und Klagemöglichkeiten oder zur Beantragung eines Beratungshilfescheins oder zur Beantragung von Prozesskostenhilfe gehören zur Beratungsleistung. Eine Begleitung im Widerspruchs- und Klageverfahren ist ausgeschlossen.

4. Beratungsangebote, Verteilungsschlüssel, Vollzeitäquivalente (§ 3)

Wie viele Vollzeitäquivalente (VZÄ) werden bezuschusst?

Die Verordnung sieht vor, bundesweit bis zu 610 Vollzeitäquivalente zu finanzieren. Grund für die etwas geringere Anzahl der zuschussfähigen VZÄ im Vergleich zur Projektförderung ist die zielorientierte Stärkung der aus der Evaluation abgeleiteten Bedarfe der EUTB[®]-Angebote, die eine deutliche Qualitätssteigerung der Beratung ermöglicht.

Ist die Anzahl der bewilligten VZÄ ab 2023 gedeckelt?

Die Anzahl der zuschussfähigen Vollzeitäquivalente (VZÄ) pro Beratungsangebot sind auf mindestens ein und maximal drei VZÄ mit einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche je VZÄ beschränkt. Die maximale Deckelung hat sich in der bisherigen Förderpraxis bewährt und wurde unverändert in die EUTBV übernommen. Die Obergrenze gilt für alle Träger und bezieht sich auf ein Beratungsangebot.

Wie werden die Vollzeitäquivalente (VZÄ) auf die Länder verteilt?

Die VZÄ werden nach einem Länderschlüssel verteilt, der die Einwohnerzahl und Fläche eines Bundeslandes ausgewogen berücksichtigt und so Nachteile für Flächenländer ausgleicht. Demnach wird bei der Verteilung der maximal zuschussfähigen VZÄ die Einwohnerzahl zu drei Viertel und die Fläche zu einem Viertel des jeweiligen Landes berücksichtigt. Aus dem Verhältnis des Anteils an VZÄ und der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes ergibt sich der Referenzwert, der die Einwohnerzahl pro zuschussfähigem VZÄ in einem Bundesland benennt. Der neu eingeführte Referenzwert für ein VZÄ erlaubt eine zielorientierte landesspezifische Verteilung der Haushaltsmittel und Gleichbehandlung der Träger der EUTB® und trägt der unterschiedlichen Struktur in Flächenländern Rechnung.

Dürfen sich die regionalen Einzugsgebiete von EUTB®-Angeboten (teilweise) überschneiden?

Eine regionale Überschneidung benachbarter EUTB® -Einzugsgebiete ist möglich. Bei der Bewertung der Anträge wird der regionale Bedarf der Angebote bezogen auf Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke in Stadtstaaten berücksichtigt. Es stehen alle Anträge in einer Region im direkten Wettbewerb. Die Gesamt-VZÄ, die in der Region möglich sind, stellen eine Höchstgrenze dar. Die Verteilung von Stellenanteilen darüber hinaus ist nicht möglich. Gleichzeitig ist zu beachten, dass ein Beratungsangebot mindestens ein VZÄ umfassen muss und auf maximal 3 VZÄ begrenzt ist.

Muss der Antrag für die kompletten Personalstellenanteile eines Landkreises, einer kreisfreien Stadt oder eines Bezirkes in Stadtstaaten gestellt werden?

Die Beantragung aller verfügbaren Stellenanteile einer Region (kreisfreie Städte, Landkreise und Bezirke der Stadtstaaten) ist nicht verpflichtend. Pro Beratungsangebote (Antrag) sind mindestens eine und maximal drei VZÄ zu beantragen. Eine lokale Unterversorgung oder ein Überangebot soll vermieden werden. In der Konkurrenzsituation ist ausschlaggebend, welche Antragsteller eine Flächenabdeckung theoretisch zulassen.

Ist es möglich für zwei Kreise gemeinsam einen Antrag zu stellen?

Ja, soweit die maximale Anzahl von drei VZÄ beachtet wird. In einigen Fällen ist ein Antrag über zwei Landkreise oder kreisfreie Städte notwendig, um überhaupt die Mindestanforderung von einem VZÄ erreichen zu können.

Wie ist der Antrag zu stellen, wenn die Bewerberlage vor Ort unbekannt ist?

Der Antrag ist eigenverantwortlich von den Bewerbern zu stellen. Die zuständige Stelle hat keine Vermittlungsaufgabe.

Wird den Antragstellern nach Antragsstellung die Möglichkeit zu gegeben, Anträge umzustellen?

Stehen nach Bewilligung der VZÄ noch Reststellenanteile zur Verfügung greift das Verfahren nach § 10 Abs. 3 EUTBV.

Wie werden länderübergreifende Beratungsangebote bewertet?

Jeder Standort wird separat nach dem jeweiligen Referenzwert eines Bundeslandes geprüft und bewertet. In Summe müssen die Parameter der Verordnung (bspw. mindestens eine VZÄ) erfüllt werden.

Was ist die Datenquelle bezüglich der Einwohnerzahlen meiner zu beantragenden Region (Landkreis, kreisfreie Stadt oder Bezirk des Stadtstaates)? Sind die Referenzwerte je Bundesland auf alle Regionen im Land anzuwenden?

Das BMAS und der Dienstleister gsub mbH veröffentlichen eine Übersicht aller Einwohnerzahlen der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Bezirke der Stadtstaaten. Anhand der Einwohnerzahl des oder der betreffenden Regionen und mittels Referenzwert des jeweiligen Bundeslandes lässt sich die Gesamtanzahl der VZÄ ermitteln. Der Referenzwert je Bundesland gilt für alle Regionen des Landes. Er gilt als Höchstwert der zu beantragenden Personalstellen. Des Weiteren ist es nicht möglich weniger als eine und mehr als drei VZÄ zu beantragen. Die Datengrundlage gilt für die komplette Bewilligungsperiode bis Ende 2029.

Was ist, wenn meine Region weniger Einwohner ausweist, als gemäß Referenzwert des betreffenden Bundeslandes für eine VZÄ notwendig ist?

In dem vorliegenden Fall wäre eine Antragstellung auf die betreffende Region nicht ausreichend. Um mindestens eine VZÄ zu begründen, müsste das Beratungsangebot auf angrenzende Regionen (Landkreise, kreisfreie Städte oder Bezirke der Stadtstaaten) erweitert werden, bis der Referenzwert erreicht ist. Bitte beachten Sie die Übersicht der Regionen und Stellenanteile, die auf der Homepage der gsub veröffentlicht wurden.

Können zwei Anträge auf eine Region gestellt werden, weil anhand der Einwohnerzahl mehr als drei VZÄ möglich sind zu beantragen?

Nein. Ein Antragsteller kann pro Region nur einen Antrag stellen. Mehrere Antragsteller können jedoch einen Antrag auf dieselbe Region stellen.

Ein Antragsteller kann mehrere Beratungsangebote in mehreren Regionen unterhalten.

5. Höhe des Zuschusses (§ 4)

Umfassen die 95.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent alle Gesamtaufwendungen?

Ja. Die Höchstgrenze des Zuschusses wurde auf jährlich (kalendarische Abgrenzung) maximal 95.000,00 Euro pro Vollzeitäquivalent sowie maximal 285.000,00 Euro pro Beratungsangebot und Jahr festgesetzt und umfasst damit alle zuschussfähigen Ausgaben.

Wie werden dynamische Entwicklungen (Personal- und Sachausgabensteigerungen) berücksichtigt? Ist eine Dynamisierung der max. Zuschusshöhe vorgesehen?

Der ab 2023 vorgesehene Zuschuss für Personal- und Sachausgaben wird längstens für die Dauer von sieben Jahren bewilligt. Es obliegt den künftigen Trägern der EUTB[®]-Angebote, Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die beim Erlass des Bewilligungsbescheides zur Gewährung des Zuschusses vorgelegen haben, der zuständigen Stelle anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 der EUTBV). Änderungen, wie zum Beispiel Tarifsteigerungen, die alle Beschäftigten eines Trägers treffen, müssten dann in einem Änderungsverfahren aufgegriffen werden und können bis zur maximalen Höhe des Zuschusses von 95.000 € jährlich berücksichtigt werden. Über eine Aufstockung der in § 32 SGB IX genannten Haushaltsmittel muss der Gesetzgeber zu gegebener Zeit entscheiden.

Welche Änderungen hinsichtlich der Personal- und Sachausgaben sind zu beachten?

Grundsätzlich sind Personal- und Sachausgaben zuschussfähig. Aufgrund der Erfahrungen aus der Projektförderung und der Forderungen der Träger der EUTB[®] wurde der maximale Zuschuss für ein Vollzeitäquivalent von 90.000 auf 95.000 € erhöht und die Finanzierungstatbestände erweitert. Ab 2023 erhalten die Träger einen einmaligen Einrichtungszuschuss und die Möglichkeit der Finanzierung von Fremdsprachdolmetschern sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die jährliche Sachausgabenpauschale pro Vollzeitäquivalent wird von 7.600 Euro auf 10.750 Euro erhöht.

6. Personalausgaben (§ 5)

Welche Qualifikation des Beratungspersonals ist zu gewährleisten?

Es bestehen keine Mindestanforderungen an die Qualifikation. Die Peer-Beratung ist in erster Linie sicherzustellen.

Für wen gilt das Besserstellungsverbot?

Das Besserstellungsverbot gilt gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung für alle antragstellenden Organisationen. Es besagt, dass Beschäftigte der EUTB[®] nicht bessergestellt sein dürfen als Bundesbedienstete in vergleichbarer Anstellung. Dies gilt für alle finanztechnischen Regelungen der Arbeitsverhältnisse, also auch in Bezug auf Sonderzahlungen, Zulagen,

geldwerte Leistungen, Essensgeldzuschüsse, Gehaltsvorschüsse, Reisekostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen usw. Ebenso für Arbeitsbedingungen, Arbeitszeitregelungen, Ausstattung, Urlaub und dergleichen. Das Besserstellungsverbot stellt somit die Obergrenze der personalbezogenen Ausgaben des Zuschussempfängers dar. Eine Gleichstellung der Angestellten des Zuschussempfängers für das beantragte Beratungsangebot mit den Arbeitnehmern des Bundes, kann hieraus jedoch nicht hergeleitet werden. Es ist weiterhin der gültige Tarifvertrag oder die übliche Vergütungspraxis des Zuschussempfängers anzuwenden.

Alle monetären und nichtmonetären Leistungen, die dem TVöD-Bund nicht entsprechen, dürfen durch den Arbeitgeber ausgereicht, aber nicht dem Zuschussverfahren in Rechnung gestellt werden.

Was ist unter Sonderleistungen bei den Personalkostenberechnungen zu verstehen?

Gemäß TVöD ist darunter die Jahressonderzahlung (sogenanntes Weihnachtsgeld) zu verstehen. Weitere Bestandteile der Sonderleistungen können sein: vermögenswirksame Leistungen, Zusatzversorgungskasse, leistungsorientierte Bezahlung. Weitere Sonderzahlungen wie Urlaubsgeld, Beihilfen etc. sind aufgrund des Besserstellungsverbot nicht zuschussfähig.

Welches Tarifregelwerk ist bei der Entgeltbemessung anzuwenden?

Einschlägig ist das Tarifregelwerk der Antragstellenden. Liegt keine Tarifbindung oder -anwendung vor, ist die bisher übliche Vergütungspraxis beizubehalten. Der TVöD Bund fungiert mit den individuellen Entgeltgruppen lediglich als Obergrenze für die zuschussfähigen Personalausgaben. Dabei ist zu beachten, dass das Entgelt sowie einzelne Sonderleistungen separat mit den jeweiligen Leistungen im TVöD Bund abgeglichen werden. Nicht nur der Gesamtbetrag der Personalausgaben, sondern auch die einzelnen Entgeltbestandteile müssen das Besserstellungsverbot einhalten.

Können höhere Entgelte als organisationsüblich ausgereicht werden, wenn die Obergrenzen des TVöD Bund dies zuließen?

Die Höhe der Vergütung der Beratungspersonen liegt grundsätzlich in der Verantwortung des Trägers und richtet sich nach den anwendbaren Entgeltregelungen in der Trägerorganisation. Die Obergrenze bildet dabei die vergleichbare Eingruppierung nach TVöD Bund.

Wie wird eine einschlägige Berufserfahrung für die Entgeltbemessung nachgewiesen?

Die einschlägige Berufserfahrung ist über Arbeitszeugnisse der Vortätigkeiten nachzuweisen. Ein Lebenslauf ist aufgrund der mangelnden Rechtskraft nicht ausreichend. Ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht als einschlägige Berufserfahrung anerkannt werden.

Zentrale Anforderung ist eine sozialversicherungspflichtige Vorbeschäftigung in einem vergleichbaren Kontext. Die Anerkennung erfolgt entsprechend den Regelungen zum TVöD.

Gibt es Vorgaben, ob das VZÄ mit einer oder zwei Personen besetzt werden muss?

Nein, es liegt im Ermessen des Trägers, wie er die Personalstellenanteile auf seine Mitarbeitenden verteilt. Der Personaleinsatz kann im Zuteilungsverfahren für das Kriterium der Angemessenheit der Personalausstattung, § 9 Abs. 2 Nr. 3, entscheidend sein. Der Personaleinsatz muss sich am tatsächlichen Bedarf orientieren, verhältnismäßig und wirtschaftlich sein. Ausschlaggebend ist das Vorhandensein möglichst unterschiedlicher und sich ergänzender Qualifikationen, Berufserfahrungen und persönlicher Eignungen der Beraterinnen und Berater eines Teams. Dazu zählen insbesondere die Erfahrungen aus der bisherigen Projektförderung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (siehe auch § 8 Abs. 2).

Welche Erfahrungsstufe kann bei Neueinstellungen maximal anerkannt werden?

Mit entsprechender einschlägiger Berufserfahrung kann in der Regel eine Erfahrungsstufe 3 analog zum TVöD Bund anerkannt werden. Erfahrungsstufen darüber hinaus können entsprechend den Vorgaben zum TVöD Bund nur aufgrund nachgewiesener Personalengpässe und im Zuge einer Einzelfallentscheidung bewilligt werden.

Können Personalkostensteigerungen in der Zukunft berücksichtigt werden?

Kalkulatorische Steigerungen der Personalkosten können nicht berücksichtigt werden. Sollten Tarifabschlüsse höhere Entgelte begründen, kann die Finanzierung der Mehrausgaben in Form eines Änderungsantrags geltend gemacht werden. Die maximale Finanzierungsgrenze von 95.000 € pro Jahr und VZÄ darf nicht überschritten werden.

Welche Anzahl an Wochenstunden wird als eine Vollzeitäquivalenz bei der Arbeitszeit anerkannt?

Aufgrund der Tarifautonomie und der unterschiedlichen Ausgestaltung der Wochenarbeitszeit in den jeweiligen Tarifregelwerken für eine Vollzeitstelle wird in Anbetracht der Gleichbehandlung ein gemeinsamer Basiswert definiert. Da in der EUTB® beim Besserstellungsverbot der TVöD Bund als Zuschusshöchstgrenze Anwendung findet, gilt hier angewendete 39 Stundenwoche als gemeinsamer Basiswert. Dies hat nicht zur Folge, dass der Träger der EUTB® ihre Arbeitszeitregelungen an die 39 Wochenstunden anpassen müssen. Das Verhältnis eine VZÄ = 39 Wochenstunden wurde nur angesetzt, um die bewilligten Personalstellen des Trägers dem Umfang nach benennen zu können.

Der Zuschussgeber BMAS greift mit dieser Regelung nicht in die trägerinternen Regelungen bzw. deren Tarifregelung für die Bestimmung einer Vollzeitstelle ein. Es ist unerheblich, ob beim bewilligten Träger eine Vollzeitstelle 38,5 oder 39 oder 40 Wochenstunden umfasst.

Wie das bewilligte Stundenkontingent auf die zu beschäftigenden Personen aufgeteilt wird, obliegt der Verantwortung des Trägers der EUTB®.

Welche Art von Beschäftigungsverhältnissen können finanziert werden?

Es sollen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse geschaffen werden. Die Einrichtung von sogenannten Minijobs wäre insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Routine und Beratungspraxis als nicht qualitätssichernd anzusehen. In der Regel wären Minijobs zudem unwirtschaftlich im Vergleich zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen. Honorare werden nicht erstattet. Geringfügig Beschäftigte werden nur im Ausnahmefall finanziert und nur, wenn bei Ihnen eine Peer-Eigenschaft im Sinne der EUTBV vorliegt, um „Reststellenanteile“ besetzen zu können.

Soll die Arbeitszeit erfasst werden?

Ja, es ist zu dokumentieren, in welchem zeitlichen Rahmen die EUTB®-Tätigkeit stattfindet. Die Dokumentation ist bei Anforderung durch die zuständige Stelle vorzulegen. Ein detaillierterer Nachweis bezogen auf die jeweiligen Aufgaben ist nicht erforderlich.

Gibt es Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Peer-Beraterinnen und -Beratern?

Der Arbeitgeberservice für schwerbehinderte Akademiker (AGS SBA) vermittelt bundesweit qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit anerkannter Schwerbehinderung, die als Peer-Berater für die EUTB® geeignet sind:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Arbeitgeber-Service für schwerbehinderte Akademiker
Villemombler Straße 76, 53123 Bonn
Tel.: 0228 502082876
E-Mail: zav.sbakademiker@arbeitsagentur.de

Haben Peer-Beraterinnen und -Berater, die über die EUTB®- Verordnung finanziert werden, einen Anspruch auf Assistenzleistungen im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben?

Die Rehaträger sind Kostenträger für die Arbeitsassistenz nach § 49 Absatz 8 SGB IX für die Dauer von bis zu drei Jahren. Nach diesen drei Jahren werden die Integrationsämter Kostenträger und erbringen die Leistung nach § 17 Absatz 1a SchwbAV solange die Leistung notwendig und der Bedarf nachgewiesen werden. Eine Höchstgrenze der Förderdauer ist nicht vorgesehen, damit der Arbeitsplatz wegen Wegfall der Arbeitsassistenz nicht aufgegeben werden muss.

Können in EUTB®-Angeboten auch Beschäftigte mit Hilfe des Budgets für Arbeit eingestellt werden?

Träger der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung können auch Beschäftigte einstellen, deren Einstellung mit Förderleistungen (EGZ nach SGB III, Leistungen an Arbeitgeber nach § 50 SGB IX) subventioniert werden. Daher ist auch eine Beschäftigung von Menschen mit Behinderung mit dem Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) zu begrüßen. Die Personalkosten oder Personalkostenanteile der Arbeitgeber werden von der Verordnung erfasst. Jedem durch ein Budget für Arbeit Beschäftigten ist der tarifliche bzw. ortsübliche Lohn zu zahlen. Die Einstufung hat sich nach der beruflichen Qualifikation der Beschäftigten zu richten. Jedenfalls ist der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. § 22 MiLoG findet Anwendung. Die Beschäftigung dieses Personenkreises bzw. das geplante Beratungskonzept ist ausführlich darzulegen. Dabei ist insbesondere zu begründen, wie die Beschäftigten im Budget für Arbeit unterstützt werden können und welche Belastungsgrenzen bestehen.

Wie erfolgt die Anrechnung der VZÄ-Anteile bei Personal mit Förderung aus dem Budget für Arbeit angesichts der ärztlich attestierten geringeren Leistungsfähigkeit?

Die Anrechnung der VZÄ-Anteile für das betreffende Personal erfolgt mit pauschal 3 Arbeitsstunden pro Tag. Einer gesonderten Prüfung der Leistungsfähigkeit bedarf es nicht. Die Verwaltungspauschale wird in dem Maß wie im Arbeitsvertrag anerkannt, jedoch in Gesamtsumme auf maximal 3 VZÄ pro EUTB®-Angebot begrenzt.

Was ist beim Erhalt eines Eingliederungszuschusses (EGZ) zu beachten?

Wenn nach Einschätzung des EUTB®-Trägers eine Beschäftigungslosigkeit und Minderleistung vorliegt, kann eine EGZ-Beantragung erfolgen, ggf. nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Integrationsamt oder der Bundesagentur für Arbeit. Der Träger hat die Pflicht, die zuständige Stelle umgehend über den Erhalt eines EGZ zu informieren. Die Minderleistung ist bis zur Höhe der bewilligten VZÄ entsprechend auszugleichen.

Werden Personalverwaltungskosten als Personalkosten finanziert?

Die originären Aufgaben der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers für die Personalverwaltung sind im Rahmen der Personalkosten nicht zuschussfähig. Sie sind mit der Verwaltungsausgabenpauschale bereits berücksichtigt.

Wird für ehrenamtliche Berater und Beraterinnen die Ehrenamtspauschale finanziert? Ist die Weiterbildung ehrenamtlich Mitarbeitender zuschussfähig?

Die Übernahme der Finanzierung der Ehrenamtspauschale ist nicht möglich. Dem Ehrenamt, bei dem Bürgerinnen und Bürger freiwillig einen solidarischen Beitrag für die Gemeinschaft leisten, kommt zur Förderung und Stärkung der Zivilgesellschaft eine besondere Bedeutung zu. Der Zuschuss an EUTB®-Angebote soll insbesondere die Selbsthilfeorganisationen finanziell dabei unterstützt werden, professionelle Strukturen zu unterhalten. Das häufig in

Selbsthilfeorganisationen vorhandene Potenzial an Ehrenamtlichen soll durch professionelle Strukturen entlastet werden. Das Ehrenamt ist ein „Ehrenamt“, dem Vergütungssätze und Honorarvereinbarungen fremd sind. Die Tatsache, dass man ohne Entgelt arbeitet, ist gerade ein Wesensmerkmal eines Ehrenamtes. Daher sieht das Konzept der EUTB® keine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit in der EUTB® vor. Allerdings sind die Ausgaben erstattungsfähig, die im Ehrenamt für die Wahrnehmung der Beratungstätigkeit für ein EUTB®-Angebot entstehen, z. B. Schulungs-, Qualifizierungs- und Reisekosten (siehe § 6 Abs. 5).

Wie sind die Arbeitsverhältnisse zu regeln? Wie ist die Position des Arbeitgebers als Fach- bzw. Dienstvorgesetzter zu regeln? Wie muss die arbeitsrechtliche Stellenbeschreibung aussehen?

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse obliegt dem EUTB®-Träger. Die Entlohnung richtet sich nach den Entgeltregelungen des Zuschussempfängers erfolgen. Die Arbeitsverhältnisse müssen im Einklang mit den Bestimmungen der Teilhabeverordnung stehen. Insbesondere leistungserbringernahe EUTB®-Angebote müssen bei der Weisungsgebundenheit die Neutralität der Beratungskräfte beachten. Die Stellenbeschreibung ist nach den Bestimmungen des TVöD Bund zu erstellen.

Wie soll man personenbezogene Daten der Beschäftigten bei der Antragstellung angeben, wenn diese erst nach einer eventuellen Bewilligung eingestellt werden?

Es muss in der Antragstellung versichert werden, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die vakanten Stellen adäquat zu besetzen. Im Rahmen eines möglichen Bewilligungsverfahrens wird im Bewilligungsbescheid eine Auflage zum Einsatz geeigneten Personals innerhalb einer vorgegebenen Frist erteilt.

Bis zu welchem Betrag darf der Arbeitgeberanteil abgerechnet werden?

Die Arbeitgeberanteile (AG-Anteile) werden zur Verwaltungsvereinfachung lediglich bei der Antragstellung auf 20 % analog zum Bewilligungsverfahren Lohnkostenzuschuss der Bundesagentur für Arbeit festgelegt. Fallen beim Arbeitgeber bei den IST-Kosten höhere AG-Anteile an, können diese im Rahmen der Nachweisführung abgerechnet werden.

Sind die Umlagen U1 und U2 zuschussfähig außerhalb der Pauschale? Wie ist mit der U3 umzugehen?

Ja, die Umlagen U1, U2 und U 3 sowie die Berufsgenossenschaftsbeiträge sind außerhalb der Pauschale unter den Personalausgaben anzusetzen und zuschussfähig.

7. Sachausgaben (§ 6)

Können auch bereits bestehende EUTB® -Angebote die Erstausstattungspauschale beantragen?

Ja, die Pauschale steht allen EUTB®-Angeboten bei der Erstbewilligung zu.

Kann die Erstausstattung erneut bewilligt werden, wenn ein EUTB®-Angebot während des Bewilligungszeitraums den Standort wechselt?

Nein. Die Pauschale wird nur einmalig bewilligt und bezieht sich auf die bewilligten Vollzeitäquivalente, nicht auf die Beratungsstandorte.

Welche Ausgaben werden durch die Verwaltungsausgabenpauschale abgedeckt?

In der Pauschale sind alle der EUTB® dienlichen Ausgaben, zum Beispiel die Kosten für Geschäftsbedarf, Ausstattungsgegenstände, Dienstreisen, Tagungen, Konferenzen und Personalkosten für Verwaltungsaufgaben enthalten.

Ab wann können die Pauschalen geltend gemacht werden?

Die Pauschalen können mit Beginn der Bewilligung des Beratungsangebotes in Anspruch genommen werden.

Werden Sachkosten oder Investitionen für bspw. den Ausbau der Barrierefreiheit außerhalb der Pauschale bewilligt?

Es erfolgt keine Bewilligung derartiger Ausgaben außerhalb der Verwaltungspauschale.

Welche Nachweispflicht besteht für die Verwendung der Pauschalen?

Es bedarf keiner Verwendungsnachweispflicht. Die Pauschalen für Verwaltung und Sachkosten sowie für Öffentlichkeitsarbeit sollen anteilig abgerufen werden. Die Pauschale für die Erstausstattung kann einmalig zum Beginn des EUTB®-Angebotes angefordert werden.

Ist das Vergaberecht zu beachten?

Die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und das Vergaberecht sind von den Trägern zu beachten.

Gibt es bei der Anmietung von Räumlichkeiten Obergrenzen bei der Miethöhe und der Größe der Räumlichkeiten?

Die Anmietung sollte zu marktüblichen Preisen; wirtschaftlich und sparsam erfolgen, § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO). In begründeten Einzelfällen sind auch erhöhte Mieten für Metropolregionen auf Nachweis zuschussfähig, sofern keine günstigeren Alternativen bestehen. Vorgesehen sind für die erste Person 50 Quadratmetern und für jede weitere Person 30 Quadratmetern als Richtwert. Dies berücksichtigt die Besonderheiten der EUTB® und entspricht dem Besserstellungsverbot. Üblicherweise beträgt die Raumgröße in der öffentlichen Verwaltung ca. 20 Quadratmetern pro Person.

Dürfen kalkulatorische Mieterhöhungen beantragt werden?

Kalkulatorische Mieterhöhungen können in der Ausgabenübersicht nicht berücksichtigt werden. Fest vereinbarte Mieterhöhungen können Berücksichtigung finden, z. B. Staffelmieten. Soweit es zu tatsächlichen Mehrausgaben infolge von Mieterhöhungen kommt, können diese mit Einsparungen bei den deckungsfähigen Sachausgaben verrechnet werden. Hierzu sind die Regelungen des § 6 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 EUTBV zu berücksichtigen. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Finanzierung der Mehrausgaben in Form eines Änderungsantrags geltend zu machen. Die maximale Finanzierungsgrenze von 95.000 € pro Jahr und VZÄ darf dadurch nicht überschritten werden.

Sind Reinigungskosten für die Räumlichkeiten über die Mietausgabenzuschussfähig?

Die Verwaltungspauschale umfasst weiterhin etwaige Sachmittel, sodass Reinigungskosten über die Pauschale zu finanzieren sind und nicht separat bezuschusst werden können.

Wie können die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher abgerechnet werden?

Die Kosten für den Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern können als Zuschläge für besondere Bedarfslagen aus dem Zuschuss finanziert werden. Zuschläge für besondere Bedarfslagen werden finanziert, wenn sie dem Beratungsangebot aufgrund der körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigung des Ratsuchenden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes entstehen. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 5 der Kommunikationshilfverordnung (KHV) entsprechend.

Wie können die Kosten für Sprachdolmetscher abgerechnet werden? Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Prüfung, inwieweit eine Sprachdolmetscherin oder ein Sprachdolmetscher hinzugezogen werden muss, erfolgt gestuft: Ratsuchende mit unzureichenden Deutschkenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen. Ist dies nicht möglich, werden für Dolmetscherdienste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit entsprechenden Sprachkenntnissen betraut. Sofern dies ebenfalls ausscheidet, sollen soziale Verbände beziehungsweise ehrenamtliche Einrichtungen und ähnliche - soweit die Dolmetscherdienste im

Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen - hierfür gewonnen werden. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Beratung mittels Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen kann. Stehen diese Möglichkeiten nicht zur Verfügung können Ausgaben für Sprachdolmetscherinnen und Sprachdolmetscher berücksichtigt werden. Damit werden bestehende Barrieren im Bereich der Rehabilitation und Teilhabe abgebaut und die Selbstbestimmung gefördert. Im Einzelfall ist dabei zu prüfen, ob die Übersetzung auch durch Telefondolmetscherinnen und Telefondolmetscher erfolgen kann. Für die Höhe der Kostenübernahme gilt § 9 Absatz 5 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entsprechend.

Direkt beauftragt werden können z. B.:

- Leistungen bis 1.000 Euro netto. Hierbei sollte zwischen den beauftragten Dienstleistenden gewechselt werden.
- Besonders dringliche Leistungen, wenn die Gründe für die Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind.

Vergleichsangebote sind regelmäßig einzuholen bei größeren Einzelaufträgen oder zusammenhängendem Bedarf über einen längeren Zeitraum (Rahmenvereinbarungen).

Können Dolmetscherkosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen übernommen werden?

Kosten für Veranstaltungen und Netzwerktreffen sind in den Pauschalen für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit abgebildet. Sie werden nicht im Rahmen des § 6 Nr. 4 EUTBV übernommen.

Welche Ausgabenpositionen sind untereinander deckungsfähig? Sind Sach- und Personalausgaben untereinander deckungsfähig?

Die Ausgaben für die Einzelpositionen für besondere Bedarfslagen, Sprachdolmetschung, Weiterbildung und Qualifizierung sowie die Mietausgaben können bis zu 20 Prozent des jeweiligen Ansatzes übersteigen, sofern diese Mehrausgaben über Einsparungen in den jeweils anderen Finanzpositionen ausgeglichen werden können, § 6 Abs. 2 EUTBV. Sach- und Personalkosten sind untereinander nicht deckungsfähig.

Welche rechtliche Grundlage liegt für die Kostenerstattungen von Dienstreisen vor?

Die anfallenden Dienstreisen unterliegen dem Bundesreisekostengesetz (BRKG) und deren allgemeinen Verwaltungsvorschriften (BRKGVwV). Hierbei werden alle abrechnungsfähigen Aufwendungen und deren Voraussetzungen benannt. Grundsätzlich ist einer Dienstreise eine Dienstreisegenehmigung des Arbeitgebers vorzusetzen. Es ist möglich, für eine bestimmte Gruppe an anfallenden Dienstreisen eine generelle Dienstreisegenehmigung zu erteilen, zum Beispiel für die aufsuchende Beratung. Es ist zu beachten, dass die Kostenerstattung innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht werden muss. Ansonsten erlischt gemäß § 3 BRKG der Anspruch auf Reisekostenerstattung

Wie gliedern sich Reisekosten in der Übersicht zu Personal- und Sachkosten nach § 10 Abs. 1 EUTBV und welche Dienstreisen sind nicht als notwendig zu erachten?

Reisekosten für ein Beratungsgespräch außerhalb der EUTB®-Räumlichkeiten können unter der Finanzposition „Aufsuchende Beratung“ hinzugeordnet werden. Darunter können Beratungsgespräche beim Ratsuchenden zu Hause gemeint sein, aber auch temporär und nicht regulär genutzte Außenstellen. Regelmäßig genutzte Außenstellen werden als regulärer Arbeitsweg interpretiert, der über die Arbeitswegpauschale der persönlichen Steuererklärung abgegolten wird. Des Weiteren können Reisekosten im Rahmen der Qualifizierung und Weiterbildung anfallen. Bitte beachten Sie hierzu ebenfalls das BRKG sowie die BRKGVwV. Die anfallenden Aufwendungen zur An- und Abreise sowie die Übernachtungs- und Tagegeldpauschalen wären abrechnungsfähig. Hierzu ist die Position „Qualifizierung und Weiterbildung“ zu nutzen. Die aufgesuchte Qualifizierung oder Weiterbildung hat zwingend einen direkten Bezug zur EUTB® auszuweisen. Ansonsten können die Weiterbildungskosten und die damit zusammenhängenden Reiseaufwendungen nicht anerkannt werden. Außerdem könnten Reisekosten im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes anfallen. Für ehrenamtlich Tätige können auch die Fahrtkosten zum EUTB®-Büro erstattet werden. Die Erstattungen sind auf das Maß der Notwendigkeit zu beschränken.

Dienstfahrten zu Besprechungen beim Arbeitgeber oder zu Netzwerktreffen unterliegen der Finanzposition „Verwaltungspauschale“. Auf eine detaillierte Auflistung wird hierbei verzichtet.

Wann gilt das erheblich dienstliche Interesse bei Reisekosten?

Die Regelungen zum erheblich dienstlichen Interesse sind in der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (BRKGVwV) geregelt. Unter Nummer 5 BRKGVwV zu § 5 BRKG sind die Sachverhalte beschrieben, die eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro pro Kilometer begründen. Im Rahmen der jeweiligen Dienstreiseabrechnung ist der Bezug zum BRKG und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der zutreffende Grund für das erheblich dienstliche Interesse zu benennen.

Sind Ausgaben, die im Rahmen des Datenschutzes anfallen, zuschussfähig?

Aufwendungen eines Trägers im Zusammenhang der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) könnten als überwiegendes Interesse des Trägers interpretiert werden und würden somit keine Berücksichtigung finden. Datenschutzespezifische Aufwendungen sind generell den allgemeinen Verwaltungsausgaben zuzuordnen und bereits in der Verwaltungsausgabepauschale enthalten. Auch Aufwendungen wie Schulungen und Reisekosten im Zusammenhang mit der DSGVO sind mit der Verwaltungspauschale abgegolten.

Welche Weiterbildungen sind zuschussfähig?

Weiterbildungen sollen wirtschaftlich und sparsam gestaltet werden. Es sind alle Weiterbildungen mit eindeutigem inhaltlichen Bezug zur EUTB[®] zuschussfähig. Der Umfang und die Kosten sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem ermittelten Weiterbildungsbedarf des Beratungspersonals stehen. Maßnahmen mit Ausbildungscharakter sind nicht zuschussfähig. Basisqualifizierungen, die als Voraussetzung für eine Beratungstätigkeit anzusehen sind und zu den Einarbeitungspflichten des Arbeitgebers zählen, sind ebenfalls nicht zuschussfähig. So wären z.B. berufsbildende Grundausbildungen (z.B. berufsbegleitendes Studium), allgemeine Weiterbildungen im Rahmen der Einarbeitung (z.B. MS Office-Schulung), und Qualifizierungen mit einem hohen Stundenaufwand grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Es bedarf keiner separaten Erlaubnis zur Teilnahme an einer Weiterbildung. Die Vorschriften des öffentlichen Vergaberechts sind zu beachten. Zur Begründung sind u.a. drei Angebote vorzuhalten. Schulungen sollen nach Möglichkeit ortsnah erfolgen, um die Wirtschaftlichkeit der Weiterbildung sicherzustellen. Für eine mögliche Beauftragung einer Honorarkraft sind die Vorschriften der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu berücksichtigen.

Gibt es für Weiterbildungs- oder Schulungskosten Vorgaben bzgl. der Höhe der Kosten?

Bei den Kosten für Weiterbildungen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Können sich die EUTB[®]-Angebote eigenständig passende Weiterbildungsangebote suchen?

Die Beraterinnen und Berater der EUTB[®]-Angebote können Weiterbildungsangebote wahrnehmen bzw. eigene Weiterbildungen organisieren. Dabei sind die generellen Finanzierungsregeln laut Verordnung zu beachten.

Bei Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen sind drei Gruppen zu unterscheiden:

- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus der allgemeinen Arbeitgeberpflicht folgen (z. B. Einarbeitung).
- Auf den behinderungsbedingten Nachteilsausgleich ausgerichtete Maßnahmen (Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen durch Qualifizierung)
- Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen, die aus dem EUTB[®]-Angebot heraus folgen und sich zeitlich im Bewilligungszeitraum abbilden lassen (Ausbau von Grundkenntnissen mit Bezug zur EUTB[®])

Nur die letzte Maßnahmengruppe soll durch die EUTB[®] unterstützt und ggf. finanziert werden.

8. Antragsberechtigte (§ 7)

Wer kann einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses nach der EUTBV stellen?

Als Antragsteller kommen ausschließlich juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts mit Sitz in Deutschland in Betracht. Nicht antragsberechtigt sind die Rehabilitationsträger nach dem SGB IX.

Werden Anträge von Trägern aus der Selbsthilfe vorrangig vor den Anträgen von Leistungserbringern berücksichtigt?

Gemäß § 32 SGB IX ist bei der Finanzierung von Beratungsangeboten die von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung von Betroffenen für Betroffene besonders zu berücksichtigen. Somit stehen die Träger der Selbsthilfe im Fokus. Leistungserbringer können berücksichtigt werden, wenn dies für eine ausreichende Abdeckung an regionalen Angeboten erforderlich ist. (Siehe § 1 und § 9 Abs. 2 Nr. 1 der EUTBV.)

Wenn keine Leistungserbringer vorliegen, sind alle Antragsstellenden einer Region gleichberechtigt.

Sind Leistungserbringer lediglich Einrichtungen und Dienste i. S. d. § 75 Abs. 1 SGB XII?

Nein, die Beschränkung auf § 75 Abs. 1 SGB XII ist zu eng. Als Leistungserbringer gelten alle Rehabilitationsdienste und -einrichtungen nach §§ 36 und/oder 124 SGB IX die der zuständige Rehabilitationsträger zur Ausführung der Leistungen in Anspruch nehmen kann.

Die Einschätzung, ob ein Antragsteller als Leistungserbringer anzusehen ist, erfolgt auf Grundlage der konkreten Tätigkeiten und Leistungen des jeweiligen Antragstellers in den einschlägigen Bereichen der Rehabilitation und Teilhabe. Es kann kein allgemeiner Kriterienkatalog zur Beurteilung zur Verfügung gestellt werden, da sowohl die Angebote der Antragsteller als auch die Leistungsbereiche individuell und vielfältig sind.

Sind die kommunalen Behindertenbeauftragten ebenfalls antragsberechtigt?

Einen Zuschuss können nur juristische Personen erhalten. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind keine juristischen Personen.

Kann auch die öffentliche Hand, die kein Reha-Träger ist, einen Zuschuss beantragen?

Antragsteller können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sein.

Darf ein Leistungsträger Mitglied in einem antragstellenden Verein sein oder würde dies zum Finanzierungsausschluss führen?

Die Mitgliedschaft eines Leistungsträgers in einem von diesem organisatorisch unabhängigen Verein bzw. Unternehmen ist grundsätzlich unschädlich.

Können auch neugegründete Vereine oder Organisationen einen Zuschuss ab 2023 beantragen? Wie weist der neu gegründete Verein seine Erfahrung nach?

Neugegründete Vereine oder Organisationen können einen Zuschuss erhalten, sofern die Eintragung in das Vereins- oder Handelsregister zum Tag der Antragstellung abgeschlossen ist. Sollte der Gründungsprozess noch laufen und sich die Vereine oder Organisationen im Status „in Gründung“ befinden, kann kein Zuschuss bewilligt werden.

Ein neu gegründeter Verein weist seine Eignung durch die Erfahrungen des vorhandenen Personals nach. Im Falle des Verbundantrags weist jedes antragstellende Verbundmitglied (Antragsteller) seine Erfahrungen gesondert nach.

Kann ein Verbund von mehreren Trägern einen Antrag auf einen Zuschuss nach der EUTBV stellen?

Antragsberechtigt sind nur juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts. Eine Arbeitsgemeinschaft in Form einer GbR ist keine juristische Person.

Eine Kooperation zwischen zwei oder mehreren bewilligten EUTB[®]-Angeboten kann dennoch stattfinden. Jeder Antrag ist separat und eigenverantwortlich zu stellen. Die Nutzung von Synergieeffekten zwischen EUTB[®]-Angeboten in einer oder mehreren Regionen ist ausdrücklich erwünscht.

Wir planen einen Verbund. Wie sollte das Verbundkonzept inhaltlich aussehen?

Das Verbundkonzept sollte erkennen lassen, warum die Partner ein gemeinsames Angebot für eine erfolgreiche Projektumsetzung für erforderlich bzw. notwendig halten. Welche Vorteile erwachsen aus der gemeinschaftlichen Umsetzung? Welche Synergieeffekte können genutzt werden und welche Funktionen erfüllen die jeweiligen Verbundpartner.

Können sich mehrere Träger ein Beratungsangebot als Verbund an einem oder mehreren Standorten teilen? Gibt es offizielle Regelungen zur Aufteilung des VZÄ auf das Beratungspersonal?

Mehrere Antragstellende können ein Beratungsangebot gemeinsam führen, um Synergieeffekte zu nutzen. Voraussetzung ist die Einhaltung der maximal auszuschöpfenden VZÄ-Anzahl in dem beantragten Landkreis, der kreisfreien Stadt oder dem Bezirk eines Stadtstaates. Es gilt strikt ein regionales Überangebot zu vermeiden (siehe § 3 Absatz 3 EUTBV). Es sind je Verbundpartner einzelne Anträge zu stellen. Den Anträgen sind eine

Erklärung und ein verbindliches Konzept zur Verbundlösung beizulegen. Das Konzept der Verbundpartner sollte klar und strukturiert die jeweiligen zukünftigen Kompetenz- oder Arbeitsbereiche der jeweiligen Antragsteller darstellen. Die Beratungsangebote, auch die die aus mehreren Anträgen eines Verbundes bestehen, müssen in der Summe mindestens ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) erreichen und sind auf höchstens drei beschränkt.

Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die Antragstellung/Zuschussfinanzierung von Verbänden sich unter rechtlichen Aspekten in sachlichen Grenzen bewegen muss:

Es muss sich dabei um ein einheitliches Beratungsangebot der EUTB® handeln. Die Verbündeten müssen ein gemeinsames, übergreifendes Beratungsangebot zur Verfügung stellen. Ein Verbund kann keinen Zuschuss erhalten, wenn darin jedes Verbundmitglied sein eigenes, individuelles Teil-Beratungsangebot verwirklichen will. Dies würde dem Zweck des § 3 Abs. 4 EUTBV, die Effizienz der Beratungsangebote zu steigern und Kleinangebote auszuschließen, zuwiderlaufen und eine Umgehung des Gebots von mindestens einem VZÄ pro Beratungsangebot darstellen.

Die Anzahl der Verbundpartner muss in einem angemessenen Verhältnis zu den beantragten VZÄ stehen..

Es darf durch den Verbund kein ineffizientes, zersplittertes Beratungsangebot entstehen. Daher dürfen die einzelnen Verbundpartner nicht zu kleine Angebote bereitstellen, die letztlich einer Erreichbarkeit und Niedrigschwelligkeit entgegenstehen. Insofern ist zu beachten, dass die Aufteilung eines einzelnen VZÄ z.B. auf zwei Personen eine sinnvolle Option sein kann, um z.B. die Vertretungsregelung zu organisieren.

Wie wird ein Verbundantrag bewertet, wenn sich ein Verbund aus einem Nicht-Leistungserbringer und einem Leistungserbringer zusammensetzt? Wäre der Leistungserbringer als Teil des Verbundes nicht antragsberechtigt und müsste somit der komplette Verbundantrag abgelehnt werden?

Gemäß § 1 Abs. 3 EUTBV sind Leistungserbringer antragsberechtigt und können in Ausnahmefällen, wenn dies zur Deckung des Bedarfs in einer Region erforderlich ist, berücksichtigt werden. Auch ein Verbund, der einen Leistungserbringer einschließt, ist nur zu berücksichtigen, wenn es keinen anderen Antragsteller als Nichtleistungserbringer für diese Region gibt.

Sollten sich ein Nicht-Leistungserbringer und ein Leistungserbringer als Verbund bewerben und wird dann einer der beiden negativ beschieden, ist der andere dann damit gleichfalls ausgeschieden?

Ja. Kann bei der Antragstellung eines Verbunds einer der Verbundpartner nicht weiter im Verfahren berücksichtigt werden, muss damit auch der jeweilige Antrag des anderen Verbundpartners abgelehnt werden.

Wie werden die Pauschalen bei Verbund-Angeboten berechnet?

Die Pauschalen für Erstausrüstung, Verwaltungsausgaben und Öffentlichkeitsarbeit werden entsprechend der VZÄ-Anteile der Verbundpartner anteilig berechnet.

9. Voraussetzungen zur Gewährung des Zuschusses (§ 8)

Ist es möglich, den Zuschuss für (überregionale) Schwerpunktberatungsangebote für eine bestimmte Teilhabebeeinträchtigung zu erhalten?

Die nach § 32 SGB IX zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen so genutzt werden, dass eine flächendeckende Verteilung der behinderungsübergreifenden Beratungsangebote ermöglicht wird. Die Verordnung zur Weiterführung der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (Teilhabeberatungsverordnung – EUTBV) sieht vor diesem Hintergrund eine Zuschussfinanzierung der Personal- und Sachausgaben für bundesweit 610 Vollzeitäquivalente in einer Höhe von bis zu 95.000 Euro jährlich vor. Die Vollzeitäquivalente werden nach einem Verteilungsschlüssel aufgeteilt, der die Einwohnerzahl und die Fläche eines Bundeslandes sachgerecht berücksichtigt. Beratungsangebote, die im Rahmen der regionalen Verteilung einen Zuschuss erhalten, können weiterhin überregionale Beratungsleistungen für spezifische Teilhabebeeinträchtigungen erbringen, da die Ratsuchenden bei der Auswahl eines Beratungsangebotes frei sind. Um bei überregionaler Beratung lange Anfahrtswege zu vermeiden, kann hier insbesondere das Instrument der Online-Beratung genutzt werden.

Ratsuchende sollen unabhängig von der Art ihrer Behinderung beraten werden. Das Prinzip „Eine für alle“ ist für die bisherige und auch künftige Konzeption der EUTB[®] von entscheidender Bedeutung. Die Finanzierung von Beratungsangeboten, die ausschließlich bestimmten Gruppen zugutekommen, ist daher nicht vorgesehen. Demzufolge werden bei der Bewilligung auch weiterhin keine Träger berücksichtigt, die sich ausschließlich auf eine konkrete Ursache von Teilhabebeeinträchtigung fokussieren. Die individuelle Expertise einzelner EUTB[®]-Angebote ist aber sehr willkommen, da sie die Diversität der Angebote bundesweit stärkt. Durch die Vernetzung der EUTB[®]-Beratungsangebote untereinander profitieren davon alle Beraterinnen und Berater und nicht zuletzt die Ratsuchenden.

Welche Nachweise über die organisatorische, finanzielle und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beratungen von den Bereichen der Leistungserbringung sind erforderlich?

Es ist mittels eines bereitgestellten Vordrucks eine Selbsterklärung zur Unabhängigkeit abzugeben und im Antragsverfahren einzureichen (siehe § 1 Abs. 3 EUTBV).

Welche fachliche Geeignetheit im Rahmen der Prüfung der Zuschussvoraussetzungen ist schwerwiegender? Die auf der Ebene des Trägers oder des Beratungspersonals?

Beide Arten der fachlichen Geeignetheit sind gleichberechtigt. Der Träger kann seine fachliche Geeignetheit mit bisher durchgeführten Beratungsvorhaben im Bereich Teilhabe belegen. Hier ist es unabhängig, ob dies über das Ehrenamt oder durch eine vorhergehende Förderung erfolgte. Die verwertbare Beratungserfahrung im Teilhabebereich darf nicht vor dem 1.1.2020 geendet haben. Die zeitliche Grenze orientiert sich an der Einführung der dritten Stufe des Bundesteilhabegesetzes.

Wie werden eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie fachliche Geeignetheit der Antragstellenden nachgewiesen?

Die Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen ist über eine Selbsterklärung zu bestätigen.

Muss das Beratungspersonal bereits beschäftigt sein, um gemäß § 8 Absatz 2 EUTBV die fachliche Geeignetheit des Personals belegen zu können?

Sollte in der Antragstellung die fachliche Geeignetheit auf der Ebene des Beratungspersonals begründet werden, dann kann dies ausschließlich auf konkret namentlich benanntem Personal erfolgen.

Wann ist ein EUTB[®]-Angebot niedrigschwellig?

In § 8 Absatz 3 Nummer 2 der Verordnung werden vier Dimensionen der Niedrigschwelligkeit (inhaltlich, räumlich, sozial, zeitlich) benannt. Diesen Dimensionen kann bspw. durch offene Sprechstunden (ohne Terminzwang), eine gute Erreichbarkeit hinsichtlich Lage und Infrastruktur, die Möglichkeit der aufsuchenden Beratung sowie durch die Nutzung vielfältiger Kommunikationskanäle bzw. -medien Rechnung getragen werden.

Ist das Angebot einer offenen Sprechstunde verpflichtend?

Ja. Im Sinne der Niedrigschwelligkeit des Beratungsangebotes ist eine offene Sprechstunde mindestens einmal pro Woche in jeder Haupt- bzw. Außenstelle zu gewährleisten. Reine Fernsprech- oder Online-Beratungsangebotskonzepte sind nicht zuschussfähig.

Muss in jedem Landkreis ein selbst gemietetes Büro zur Verfügung stehen, wenn mehrere Landkreise mit dem Beratungsangebot abgedeckt werden?

Es besteht keine Verpflichtung für ein Beratungsangebot mehrere Räumlichkeiten anzumieten. Es liegt in der Verantwortung des Trägers, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und der Gewährleistung eines niedrighschwelligem Zugangs weitere offene Sprechstunden anzubieten.

Welche Beratungsformen sind zulässig?

Es liegt in der Eigenverantwortung der Umsetzenden das Beratungsangebot an die Bedarfe der Ratsuchenden anzupassen. Dabei bestehen keine Einschränkungen hinsichtlich der verwendeten Medien und dem Einsatz der aufsuchenden Beratung. Jeder Träger hat dennoch ein stationäres Angebot verpflichtend vorzuhalten, welches regelmäßig niedrighschwellig für Ratsuchende angeboten werden muss.

10. Zuteilungsverfahren (§ 9)

Kommt bei einem regionalen Überangebot der Träger automatisch zum Zug, der die meisten VZÄ beantragt?

Nein, ausschlaggebend für die Gewährung des Zuschusses sind die Kriterien des § 9 Abs. 2 EUTBV.

11. Antragsverfahren und Fristen (§ 10)

Welcher Dienstleister administriert die Vorgaben der Verordnung und führt die Antragsberatung aus?

Die Ausschreibung des Dienstleisters erfolgte europaweit und das BMAS hatte die Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung (gsub) mbH mit Sitz in Berlin als Dienstleister ausgewählt. Die gsub mbH steht Interessierten bei der Antragstellung beratend zur Verfügung. Zudem wird sie die Administration der EUTBV umsetzen.

Wie registriert man sich in der Programmdatenbank und wird man auch während der Antragstellung von der gsub mbH beraten?

In der ProDaBa:2020 ist zunächst die Registrierung als Organisation zu beantragen. Nach Freigabe durch die gsub mbH ist eine Antragstellung im EUTB[®]-Antragsmodul möglich. Die gsub mbH berät während der Antragstellung. Bereits registrierte Organisationen müssen sich nicht erneut registrieren. Lediglich die Freischaltung des Programms zur EUTBV ist notwendig.

Wohin wenden sich die Beratungsangebote, wenn es offene Fragen (fachlicher oder organisatorischer Art) gibt?

Für das Antragsverfahren und weitere administrative Fragen steht die gsub mbH als Ansprechpartner zur Verfügung. Für fachliche Fragen steht die Fachstelle Teilhabeberatung zur Verfügung.

Ab wann und wie erfolgt die Antragstellung?

Eine Antragstellung ist ab 1.1.2022 möglich. Die Antragstellung erfolgt elektronisch in einer webbasierten Programmdatenbank (ProDaBa:2020), die unter folgendem Link zu finden ist:

<https://prodaba2020.gsub-intern.de/anmelden>

Auch die schriftliche Antragstellung außerhalb der ProDaBa:2020 ist möglich. Hierfür nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Dienstleister gsub mbH auf.

Kontaktdaten:

eutb@gsub.de

Beratungshotline 030 544 5337 24

Montag und Mittwoch 09:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr

Können Anträge auch nach dem 31. März 2022 gestellt werden?

Wird die Anzahl der einem Land zugeordneten Vollzeitäquivalente nach Abschluss des Antragsverfahrens nicht ausgeschöpft oder sinkt die Anzahl der Vollzeitäquivalente eines Landes im Laufe der Bewilligungsperiode unter den in § 3 Abs. 2 EUTBV festgelegten Wert, kann bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres ein Antrag auf Zuteilung gestellt werden. Der Antrag kann nur für die bestehende Restlaufzeit der aktuellen Bewilligungsperiode (31.12.2029) berücksichtigt werden. Die vakanten Regionen werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Können für den Neuantrag ab 2023 die bereits anlässlich der Projektförderung vorgelegten Unterlagen, z. B. Mietvertrag, Vereinsregister, Satzung etc. seitens der gsub berücksichtigt werden oder bedarf es der kompletten Erneuerung?

Für die Antragstellung ab 2023 sind alle Unterlagen neu einzureichen.

Wie gestaltet sich der zeitlichen Rahmen für die Entscheidungsphase nach dem 31.3.2021?
Wann kann der Träger mit einer Entscheidung rechnen, um notwendige Schritte umsetzen
zu können?

Die Versendung der Bewilligungen ist nach Beteiligung der Länder für August 2022
vorgesehen.

Welchen Einfluss haben die Länder auf den Entscheidungsprozess?

Die Bewilligung erfolgt im Benehmen mit den obersten Landesbehörden.

Wie werden die Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen der Länder
einbezogen?

Die Beteiligung der Länder erfolgt über die Benehmensherstellung der obersten
Landesbehörden. Über die Einbeziehung der Landesbeauftragten für die Belange von
Menschen mit Behinderungen entscheiden die Länder.

Bis wann muss das EUTB[®]-Angebot spätestens mit der Umsetzung starten?

Die bewilligten EUTB[®] -Angebote müssen bis spätestens 31.03.2023 mit ihrer Tätigkeit bzw.
Beratung beginnen. Bei Nachbesetzungen von vakanten Regionen gilt eine Frist von drei
Monate nach Laufzeitbeginn, um mit der Beratungstätigkeit zu beginnen.

12. Gewährung und Auszahlung (§ 11)

Wann und in welchen Tranchen werden die Gelder ausgezahlt?

Mittel können bis zu drei Monaten im Voraus abgerufen und ausgezahlt werden, wenn sie für
Zahlungen in den nächsten drei Monaten benötigt werden. Der Zuschuss von max. 95.000 €
ist an das Haushaltsjahr gebunden. Der jährliche Zuschuss kann nicht auf andere
Haushaltsjahre übertragen werden.

Müssen für nicht verbrauchte Gelder Zinsen gezahlt werden?

Wird der Zuschuss nicht alsbald nach der Auszahlung für den bestimmten Zweck verwendet,
können für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden.

13. Dauer und Zeitraum der Bewilligungsperiode (§ 12)

Warum erfolgt eine 7-jährige Befristung?

Die Bewilligungsperiode ist auf längstens sieben Jahre festgesetzt und trägt der
gewünschten Planungssicherheit der Träger Rechnung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer
von sieben Jahren, längstens jedoch bis Ablauf der ersten Bewilligungsperiode Ende 2029.

Die zeitliche Befristung der Bewilligung ermöglicht es, Abläufe künftig weiterhin zu optimieren und an den tatsächlichen Bedarf anzupassen. Eine Verkürzung der Bewilligungsperiode durch den Träger im Rahmen der Antragstellung ist nicht zulässig.

14. Tätigkeitsnachweise, Belegprüfung, Qualitätssicherung (§ 13)

Welche Nachweispflichten bestehen hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses?

Jährlich sind Tätigkeitsnachweise sowie ein abschließender Nachweis einzureichen. Die Nachweise beinhalten neben einem Belegnachweis auch einen Tätigkeitsbericht zur Schilderung der Umsetzung. Die zuständige Stelle stellt dafür eine einheitliche Vorlage zur Verfügung.

Auf welche Weise müssen die Träger an der Qualitätssicherung mitwirken?

Die Beratungsangebote werden von der zuständigen Stelle dabei unterstützt, die Qualität der Beratung sicherzustellen. Sie haben die fachlichen Grundsätze zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (Qualitätsmanagementhandbuch der zuständigen Stelle in der jeweils geltenden Fassung) anzuwenden. Auch die Träger der Beratungsangebote sind verpflichtet, auf die Einhaltung der Qualitätsstandards hinzuwirken. Die damit gesetzten bundeseinheitlichen Standards gewährleisten ein hohes Maß an trägerübergreifender Qualität.

Warum ist zukünftig eine vierteljährliche Berichterstattung über Kennzahlen notwendig?

Damit wird eine regelmäßige Leistungsbewertung und Erfolgskontrolle sichergestellt. Es handelt sich hierbei um ein Ergebnis aus der Evaluation und dem Abstimmungsprozess der Rechtsverordnung.

15. Kontakt/Impressum

Für weitere Fragen steht Ihnen das Team der EUTB®-Administration der gsub mbH zur Verfügung:

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung
Kronenstraße 6
10117 Berlin
Tel. 030 544 5337 24

Montag und Mittwoch 9 bis 12 Uhr

Donnerstag 14 bis 17 Uhr

eutb@gsub.de